



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2026

Schwerin, den 26. Oktober

Nr. 43

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

- Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Ausübung der Dienstaufsicht über die Gerichte und Staatsanwaltschaften
Ändert VV vom 21. November 2000
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 300 - 4.....

738

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 43/2026

Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Ausübung der Dienstaufsicht über die Gerichte und Staatsanwaltschaften*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

Vom 7. Oktober 2026 – III 111a/III-1401-2SH-011 –

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz erlässt aufgrund

- des § 26 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 320) geändert worden ist,
- des § 3 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVObI. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVObI. M-V S. 719, 732) geändert worden ist, und
- der §§ 3 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes vom 10. Juni 1992 (GVObI. M-V S. 314), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVObI. M-V S. 587) geändert worden ist,

folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Ausübung der Dienstaufsicht über die Gerichte und Staatsanwaltschaften

Die Verwaltungsvorschrift zur Ausübung der Dienstaufsicht über die Gerichte und Staatsanwaltschaften vom 21. November 2000 (AmtsBl. M-V S. 1460), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 2. September 2019 (AmtsBl. M-V S. 851) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Um eine leistungsfähige Organisation der Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Bewältigung des Geschäftsanfalls zu unterstützen und im Interesse aller Bürger eine geordnete Rechtspflege aufrecht zu erhalten, erstreckt sich die Prüfung insbesondere auf

1. die äußere und innere Ordnung einschließlich der räumlichen Unterbringung,
2. die Einhaltung von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften,
3. die sparsame Mittelbewirtschaftung,
4. die Rechtzeitigkeit und Gleichmäßigkeit der Aufgabenerledigung,
5. die Aufbau- und Ablauforganisation unter Berücksichtigung des Personaleinsatzes,
6. den rationellen Einsatz technischer Geräte und automatisierter Verfahren einschließlich der Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und

7. die Möglichkeiten zur Erleichterung und Beschleunigung des Geschäftsablaufes, zum sparsamen Einsatz von Personal und Haushaltsmitteln, zur Erhöhung der Bürgerfreundlichkeit einschließlich der Verbesserung der mitarbeiterfreundlichen Gestaltung der Arbeitsplätze (Optimierungsmöglichkeiten).“

2. § 2 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Den Präsidentinnen oder den Präsidenten der Obergerichte und der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt obliegen die Prüfungen ihrer jeweils eigenen Behörde.“

3. § 3 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Außerordentliche Geschäftsprüfungen aus besonderem Anlass bleiben davon unberührt. Diese können auf einzelne Geschäftszweige oder Prüfungsgegenstände beschränkt werden, die im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 nicht wiederholt werden müssen, soweit nichts Gegenteiliges durch das für Justiz zuständige Ministerium angeordnet wird. Ein beabsichtigtes Absehen von der Prüfung ist mit der Meldung nach Absatz 1 Satz 2 anzukündigen.“

4. Nach § 4 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Prüfung hat unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2026 S. 738

* Ändert VV vom 21. November 2000; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 300 - 4

